



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juni 2020

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	514
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur“ in Beelitz	514
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 19357 Karstädt	515
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der RWS Railway Service GmbH: „Neubau Gleisanschluss Service- und Wartungshalle am Standort Wustermark, OT Elstal“	515
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	516
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	516
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	517
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Güterrechtsregistersachen	518
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	518
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	519
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	520

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juni 2020

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Brunow, Flur 3, Flurstück 79 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G01319)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur“ in Beelitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juni 2020

Das Landesamt für Umwelt beabsichtigt, für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Beelitz, eine Plangenehmigung/Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.

Im Bereich der Nieplitz südlich von Beelitz ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und eine Verbesserung der Gewässerstruktur zwischen Fließkilometer 19+200 und 17+600 vorgesehen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben dient der ökologischen Durchgängigkeit der Nieplitz und hat eine positive Wirkung auf das Schutzgut Wasser. Mit Rückbau des Wehres und Errichtung eines Raugerinne-Beckenpasses sollen die Zielwassertiefen im Wanderkorridor erreicht werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen sind durch Einhaltung denkmalschutzrechtlicher Auflagen bei der Umsetzung des Vorhabens vermeidbar. Soweit neben dem Gewässerbett anlagebedingt Gehölze entnommen und Grünlandbrachen beansprucht werden, kann durch Wiederbepflanzung oder durch Sukzession eine Wiederausbreitung des Bestandes stattfinden. Schwere und komplexe Auswirkungen sind

von dem Vorhaben nicht zu erwarten, wahrscheinliche Auswirkungen können wirksam vermindert werden oder treten nur zeitweilig auf, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juni 2020

Die Firma Bioenergie Karstädt GmbH, Heide 26, 46286 Dorsten beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 19357 Karstädt, Schulstraße 8, Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück Teilstück aus 208, ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Um das Vorhabengebiet liegen im Untersuchungsraum von 1000 m Radius keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der RWS Railway Service GmbH: „Neubau Gleisanschluss Service- und Wartungshalle am Standort Wustermark, OT Elstal“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 14. Mai 2020

Die RWS Railway Service GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau Gleisanschluss Service- und Wartungshalle am Standort Wustermark, OT Elstal“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Havelland, in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. Mai 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864), ist dem Antrag der

Baustoffwerke Havelland GmbH & Co. KG
mit Sitz in Germendorf,
eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin
im Handelsregister unter HRA 192 NP,

auf vollständige Aufhebung der am 16. Januar 1997 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel

in dem 924 200 m² großen Feld **Germendorf V B** (Feldesnummer: 22-1422), gelegen im Landkreis Oberhavel, mit Datum vom 6. April 2020 stattgegeben worden.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 21. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Hohenlobbese, Flur 2, Flurstücke 3/24, 3/21, Flur 9, Flurstücke 26/2, 43, 89/5 und Flur 1, Flurstücke 12, 23 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 48,59 ha (Anlage von Misch- beziehungsweise Laubholzbeständen mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. Dezember 2019, Az.: LFB 13.04-7020-06/37-39 und 41-44/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Waldflächen charakterisiert. Es entstehen Misch- beziehungsweise Laubholzflächen mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Misch- beziehungsweise Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 20. Mai 2020

Zur 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 25. Juni 2020 um 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Albert Baur
Weitzgrunder Weg 1 A
14806 Bad Belzig**

lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30. Januar 2020

TOP 3 Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen

TOP 4 Regionalplanung

4.1 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“

- Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ Beschlussvorlage 02/04/01
- Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ einschließlich Umweltbericht Beschlussvorlage 02/04/02

4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

- Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Beschlussvorlage 02/04/03
- Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 7. Mai 2019

TOP 5 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft

5.1 Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 14. Februar 2020

5.2 Änderung der Hauptsatzung
Bericht der Planungsstelle

5.3 Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Regionalversammlung
Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Kommunikationsstrategie für die Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0**TOP 7 Einwohnerfragestunde****TOP 8 Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil**TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30. Januar 2020****TOP 2 Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

GüterrechtsregistersachenAmtsgericht Nauen

Amtsgericht Nauen
GR 2/20

Eheleute
Carsten Fuchs, geb. am 30.07.1968
Joanna Fuchs geb. Hermann, geb. am 01.02.1973
beide wohnhaft Jaspersstraße 5, 14612 Falkensee

Durch notariellen Vertrag vom 24.01.2020 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Nauen, den 17.03.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Elke Stein**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Geschäftsstelle Liegenschaftsmanagement, Dienstaussweisnummer **208853**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 31.10.2020 wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Gramzow

Im Amt Gramzow (Land Brandenburg, Landkreis Uckermark) ist aufgrund des Antrages auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Januar 2021 neu zu besetzen.

Zum Amt Gramzow mit circa 7 000 Einwohnern auf einer Fläche von 327 km² gehören die Gemeinden Gramzow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal, Uckerfelde und Zichow.

Weitere Informationen zum Amt Gramzow und den amtsangehörigen Gemeinden erhalten Sie unter www.amtgramzow.de.

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, entscheidungsfreudige, zielstrebige und verantwortungsvolle Persönlichkeit mit Führungsbeziehungswise und Leitungserfahrung, vorzugsweise im kommunalen Bereich. Der Bewerber/die Bewerberin sollte über eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss, den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und den Ortsbeiräten verfügen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte weiterhin befähigt sein, die Arbeit in der Verwaltung bürgernah und leistungsorientiert zu organisieren, effizient zu leiten und die Mitarbeiter zu motivieren.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Verwaltungsrecht.

Es wird erwartet, dass der/die für das Amt bestätigte Bewerber/Bewerberin den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Gramzow ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können.

Etwaige Umzugskosten werden nicht erstattet.

Die Fahrerlaubnis PKW (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's werden erwartet.

Von dem Bewerber/der Bewerberin ist mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgreicher Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin einer Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zugestimmt wird.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis und Nachweis Fahrerlaubnis) sind schriftlich bis zum 10. Juli 2020, 12 Uhr (Eingang beim Amt Gramzow) im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

Amt Gramzow
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn Martin Röhke
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)
Poststraße 25
17291 Gramzow

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden.

Bewerbungen von Menschen mit einer Behinderung werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen erfordert einen entsprechenden amtlichen Nachweis, der mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen zu erbringen ist. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Hinweis: Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Gramzow zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Förderverein Kirche Steinbeck e. V.“ 16259 Höhenland, Seestraße 7 ist am 9. November 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Silvia Thiede Barz
Sonnenweg 6
16259 Höhenland

Frau Ilona Preiler
Steinbecker Dorfstraße 18
16259 Höhenland

Liquidatorinnen:

Frau Simone Lemke
Sonnenweg 5
16259 Höhenland

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.